Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 25.09.2026

Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-20/26

Nummer:
Z-7.1-3403

Geltungsdauer
vom: **15. Oktober 2026**
bis: **15. Oktober 2031**

Antragsteller:
eka-edelstahlkamine gmbh
Robert-Bosch-Straße 4
95369 Untersteinach

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauart zur Errichtung einer rußbrandbeständigen Abgasanlage Typ "complex E und complex medi E", geeignet für feuchte Betriebsweise

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Anwendung der CE-gekennzeichneten Abgasanlagenbauteile vom Typ "complexE" und "complex medi E" nach DIN EN 1856-1[1], nachfolgend als Abgasanlagen bezeichnet, für den Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe Holz, Holzpellets und Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz in Verbindung mit der feuchten Betriebsweise. Sie öffnet abweichend von DIN 18160-1[2] Abschnitt 4.1.2.5 die Anwendung der Korrosionsklassen in Verbindung mit festen Brennstoffen auf Temperaturklassen T400 und T600 (siehe Tabelle 3 Fußnote b v.g. Norm).

Die Abgasanlagen bestehen im Wesentlichen aus den einwandigen starren, runden oder ovalen Rohr- und Formstückelementen aus nichtrostendem Stahlblech mit Steck-/Klemmverbindung sowie den zugehörigen Formstücken für den Feuerstättenanschluss und die Reinigungsöffnungen.

Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung aufgeführten Bauteile sind für die Verwendung in Montageabgasanlagen gemäß DIN 18160-1[2] bestimmt. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Unterdruck (Klasse N1) oder Überdruck (Klasse H1).

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Planung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN 18160-1[2], soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Bauprodukte für die Innenschalen

Für die Bauart sind einwandige starre Rohre und Formstücke mit Steck- oder Klemmverbindung (metallisch dichtend) aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 1856-1[1] gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1: Einwandige Rohr- und Formstückelemente "complex E" und "complex medi E" nach DIN EN 1856-1[1]

Lfd.-Nr.	Leistungserklärung	Produktklassifizierung
0.2	032 DOP 90216 2013 Stand: Oktober 2020	T600 N1 W V2 L70060 Gxxx
0.2a		T400 N1 W V2 L70060 Gxxx
0.3		T600 H1 W V2 L70060 Gxxx
0.3a		T400 N1 W V2 L70060 Gxxx
0.5		T400 N1 W V2 L70060 Gxxx
0.6		T400 H1 W V2 L70060 Gxxx

2.2 Bemessung und Ausführung

Für den Nachweis der Standsicherheit, die feuerungstechnische Bemessung und Ausführung gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1[2].

[1] DIN EN 1856 1:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009

[2] DIN 18160-1:2023-02 Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung

2.3 Kennzeichnung der ausgeführten Anlage

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist entsprechend DIN 18160-1[2] Abschnitt 4.1.2.1 mit einem Typschild zu versehen. Dabei ist die Zulassungsnummer dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und die jeweilige Nutzung anzugeben.

2.4 Erklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)[3].

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

[3] Nach Landesrecht